

Vorlagennummer: E 26/0201/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 19.07.2024

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement vom 09.04.2024 - öffentlicher Teil –

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: E 26 - Gebäudemanagement
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: E 26/00

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.09.2024	Betriebsausschuss Gebäudemanagement	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 09.04.2024 - öffentlicher Teil -.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

s. Anlage

Anlage/n:

1 - Anlage Niederschrift BAG Sitzung 2024-04-09 öT m Satzung (öffentlich)

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung des Betriebsausschusses für das Gebäudemanagement

18. April 2024

Sitzungstermin:	Dienstag, 09.04.2024
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	17:25 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal Haus Löwenstein, Haus Löwenstein

Anwesende:

Ratsherr Carsten Schaadt

Herr Paul Rütgers

Ratsfrau Silke Bergs

Ratsfrau Julia Brinner

Ratsherr Mathias Dopatka

Ratsfrau Elke Eschweiler

Herr Thomas Lehmann

Ratsfrau Dr. Julia Oidtmann

Ratsherr Christoph Allemand

Herr Herbert Gilles

Herr Volker Lauen

Vertretung für: Ratsherr Klaus-Dieter Jacoby

Vertretung für: Ratsherr Lars Lübben

Vertretung für: Ratsherr Dr. Sebastian Breuer

Vertretung für: Ratsherr Daniel Hecker

Vertretung für: Ratsherr Marc Beus

Vertretung für: Ratsfrau Dr. Heike Wolf

Vertretung für: Herrn Marc Teuku

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 1/16

Herr Prof. Joachim Loseck

Vertretung für: Herrn Dr. Klaus Vossen

Herr Alexander Willsch

Vertretung für: Frau Juliane Schlierkamp

Herr Ulrich Kleinhöfer

Vertretung für: Herrn Bernd Wallraven

Abwesende:

Ratsherr Klaus-Dieter Jacoby

- entschuldigt -

Ratsherr Marc Beus

- entschuldigt -

Ratsherr Dr. Sebastian Breuer

- entschuldigt -

Ratsherr Daniel Hecker

- entschuldigt -

Ratsherr Lars Lübben

- entschuldigt -

Ratsfrau Dr. Heike Wolf

- entschuldigt -

Frau Juliane Schlierkamp

- entschuldigt -

Herr Marc Teuku

- entschuldigt -

Herr Dr. Klaus Vossen

- entschuldigt -

Herr Bernd Wallraven

- entschuldigt -

von der Verwaltung:

Herr Heiko Thomas

Dezernat VII

Herr Klaus Schavan

Betriebsleitung E 26

Herr Jens Hauschild

Betriebsleitung E 26

als Schriftführerin:

Frau Susanne Pospischil

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 2/16

- 2 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement vom 05.09.2023 - öffentlicher Teil -
Vorlage: E 26/0140/WP18-1**

- 3 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement vom 05.12.2023 - öffentlicher Teil -
Vorlage: E 26/0149/WP18**

- 4 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement vom 11.01.2024 - öffentlicher Teil -
Vorlage: E 26/0151/WP18**

- 5 **Prognose zum Jahresabschluss/-ergebnis 2023 des Gebäudemanagements der Stadt Aachen
Vorlage: E 26/0157/WP18**

- 6 **Wirtschaftsplan 2024 des Gebäudemanagements der Stadt Aachen – angepasst an den Haushaltsplan der Stadt Aachen 2024 –
Vorlage: E 26/0156/WP18**

- 7 **Sachstandsbericht des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zum Schulreparaturprogramm 2024
Vorlage: E 26/0158/WP18**

- 8 **Sachstandsbericht des Gebäudemanagements zum Nicht-schulischen**

Reparaturprogramm 2024

Vorlage: E 26/0159/WP18

- 9 **Beitritt des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zum Bundesverband GebäudeGrün e.V.**

Vorlage: E 26/0153/WP18

- 10 **Baulicher Zustand städtischer Baudenkmale**

Antrag der Fraktion Die Linke zur Tagesordnung des BA Gebäudemanagement am 09. April 2024

Vorlage: E 26/0155/WP18

- 11 **Mitteilungen der Verwaltung**

Nichtöffentlicher Teil

- 1 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement vom 05.09.2023 - nicht-öffentlicher Teil -:**

Vorlage: E 26/0141/WP18-1

- 2 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement vom 05.12.2023 - nicht-öffentlicher Teil -:**

Vorlage: E 26/0150/WP18

- 3 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement vom 11.01.2024 - nicht-öffentlicher Teil -:**

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 4/16

Vorlage: E 26/0152/WP18

4 Auftragsvergaben an Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute und sonstige freiberufliche Leistungen im Wirtschaftsjahr 2023:

Vorlage: E 26/0154/WP18

5 Mitteilungen der Verwaltung:

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Ratsherr Schaadt eröffnet die Sitzung und begrüßt die Angehörigen des Ausschusses sowie die Anwesenden von Öffentlichkeit und Verwaltung

Herr Kleinhöfer wird als stellvertretender sachkundiger Bürger der Fraktion im Rat „GRÜNE“ im Gremium vorgestellt. Der Ausschussvorsitzende Ratsherr Schaadt bittet ihn, die Verpflichtungsformel zu sprechen. Anschließend heißt er Herrn Kleinhöfer im Ausschuss herzlich willkommen.

Zur Tagesordnung gibt es Änderungswünsche.

Der Ausschussvorsitzende führt aus, aus Termingründen einiger Ausschussangehörigen, die Tagesordnungspunkte

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 7 | Sachstandsbericht des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zum Schulreparaturprogramm 2024 | E 26/0158/WP18 |
| 8 | Sachstandsbericht des Gebäudemanagements zum Nicht-schulischen Reparaturprogramm 2024 | E 26/0159/WP18 |

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 5/16

10 Baulicher Zustand städtischer Baudenkmale
Antrag der Fraktion Die Linke zur Tagesordnung des BA
Gebäudemanagement am 09. April 2024

E 26/0155/WP18

Von der Tagesordnung der Sitzung am 09.04.2024 zu nehmen und diese zur Beratung in die kommende Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement am 11.06.2024 zu verschieben.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Tagesordnungspunkt 7, 8 und 10 in die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement am 11.06.2024 zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

**zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses
Gebäudemanagement vom 05.09.2023 - öffentlicher Teil -
Vorlage: E 26/0140/WP18-1**

Der Ausschussvorsitzende fragt die anwesenden Ausschussangehörigen, ob gegen die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.09.2023 Einwände bestehen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 05.09.2023 - öffentlicher Teil -.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 6/16

**zu 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses
Gebäudemanagement vom 05.12.2023 - öffentlicher Teil -
Vorlage: E 26/0149/WP18**

Der Ausschussvorsitzende fragt die anwesenden Ausschussangehörigen, ob gegen die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.12.2023 Einwände bestehen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 05.12.2023 - öffentlicher Teil -.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 6

**zu 4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses
Gebäudemanagement vom 11.01.2024 - öffentlicher Teil -
Vorlage: E 26/0151/WP18**

Der Ausschussvorsitzende fragt die anwesenden Ausschussangehörigen, ob gegen die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.01.2024 Einwände bestehen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 11.01.2024 - öffentlicher Teil -.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 06

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 7/16

zu 5 Prognose zum Jahresabschluss/-ergebnis 2023 des Gebäudemanagements der Stadt Aachen

Vorlage: E 26/0157/WP18

Herr Hauschild, kaufmännischer Geschäftsführer des Gebäudemanagements Aachen, führt aus, dass mit dieser Vorlage der jährliche Forecast auf das zu erwartende Jahresergebnis, das letztlich erst zur Mitte des Jahres abschließend feststehe, gegeben werden soll.

Derzeit würden die bekannten Größen ermittelt, jedoch seien die Abschlussarbeiten sowie die Abstimmungen mit dem Haushalt sehr umfangreich.

Für den Jahresabschluss 2023 sei anzumerken, dass es zum jetzigen Zeitpunkt schwierig sei, schon zuverlässige Zahlen darzustellen, jedoch die derzeit vorliegenden Zahlen eine Tendenz aufzeigen würden.

Dabei sei nach derzeitigem Stand ein verbessertes operatives Ergebnis zum letzten Bericht – dem 3. Quartalsbericht 2023 – zu erwarten.

Herr Hauschild erläutert, dass die Verbesserungen des operativen Ergebnisses zum derzeitigen Stand im Wesentlichen daraus resultieren, dass aus Gründen des kaufmännischen Vorsichtsprinzips Budgetansätze bezüglich der Positionen Personalkosten, Grundbesitzabgaben und Energiekosten höher eingeplant worden sind.

Die Wirtschaftsprüfung erfolge voraussichtlich im August 2024 durch das

Wirtschaftsprüfungsunternehmen Mittelrheinische Treuhandgesellschaft GmbH.

Die Vorlage zum Jahresabschluss wird als Tagesordnungspunkt turnusmäßig in die letzte Sitzung des Jahres des Betriebsausschusses Gebäudemanagement zur Beratung eingebracht.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement nimmt die Prognose zum Jahresabschluss/-ergebnis 2023 des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 8/16

zu 6 Wirtschaftsplan 2024 des Gebäudemanagements der Stadt Aachen – angepasst an den Haushaltsplan der Stadt Aachen 2024 –

Vorlage: E 26/0156/WP18

Herr Hauschild, kaufmännischer Geschäftsführer des Gebäudemanagements, fasst ergänzend zur Vorlage zusammen, dass diese jährlich eingebracht wird und diese entsprechend die in den Haushaltsberatungen und -beschlüssen des Rates gefassten Änderungen und Anpassungen berücksichtigt und ausweist.

Herr Hauschild weist daraufhin, dass das Projekt Bendelstraße derzeit noch nicht in den Plandaten des Wirtschaftsplanes 2024 enthalten ist und nachträglich eingearbeitet wird.

Ebenfalls merkt Herr Hauschild an, dass in Abstimmung mit dem Dezernat Finanzen (Dez. II) und dem Fachbereich Finanzsteuerung (FB 20) ein Volumen von 1 Mio EUR aus dem Bereich der Instandhaltungsmaßnahmen herausgenommen und in investive Maßnahmen umgewandelt wurde.

Die wesentlichen Strukturdaten des Gebäudemanagements für das Wirtschaftsjahr 2024 stellt Herr Hauschild mittels Präsentation nochmals erläuternd dar und fasst die wesentlichen Eckdaten wie folgt zusammen:

Flächenveränderung Plan 24 zu 23	+ 14.000 m ²
Zunahme Serviceleistungen	4,4 Mio. €
Investitionsvolumen 2024	58,93 Mio. €
zuzüglich Neues Kurhaus	14,55 Mio. €
zuzüglich Volumen Vorjahre	94,40 Mio. €
(Schätzwert / Prognose zum 31.12.2023)	
Plan 2023 Volle Stellen gesamt	222 Stellen
davon 208 besetzt per 31.12.2023	
Volle Stelle in der Planung 2024	223 Stellen

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement nimmt den an den städtischen Haushalt angepassten Wirtschaftsplan 2024 des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**zu 7 Sachstandsbericht des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zum
Schulreparaturprogramm 2024**

Vorlage: E 26/0158/WP18

Der Tagesordnungspunkt wird auf die kommende Sitzung verschoben (siehe Beschluss über die Änderung der Tagesordnung).

**zu 8 Sachstandsbericht des Gebäudemanagements zum Nicht-schulischen
Reparaturprogramm 2024**

Vorlage: E 26/0159/WP18

Der Tagesordnungspunkt wird auf die kommende Sitzung verschoben (siehe Beschluss über die Änderung der Tagesordnung).

**zu 9 Beitritt des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zum Bundesverband GebäudeGrün
e.V.**

Vorlage: E 26/0153/WP18

Herr Schavan fasst ergänzend zur Vorlage zusammen, dass das Thema „Fassadenbegrünung“ von strategischer Bedeutung ist für Maßnahmen im Rahmen der Klimafolgeanpassungen.

Hier strebe das Gebäudemanagement den Beitritt zum Bundesverband GebäudeGrün e. V. an, um nachfolgend in dieses Netzwerk eingebunden zu sein, Qualifizierungen städtischer Mitarbeitenden zur vorgenannten Thematik vorzunehmen und einen fachlichen Austausch zu ermöglichen.

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 10/16

Es liegen verschiedene Wortmeldungen vor.

Ratsherr Allemand führt aus, dass er diesen Beitritt für gut befindet und befürwortet, da die Aufbereitung des Themas für das Ergreifen von Maßnahmen erforderlich ist für die Zukunft.

Er bringt gleichzeitig zum Ausdruck, dass aber nicht nur die fachliche Aufbereitung des Themas erforderlich sei, sondern dass insbesondere die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen erforderlich seien sowie transparente Information der Öffentlichkeit zu diesem Thema förderlich seien.

Herr Lauven merkt an, dass das Gebäudemanagement in Bezug auf Information der Öffentlichkeit zu diesem Thema auf gutem Weg sei und verweist beispielsweise auf den Vortrag in der Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement am 05.12.2023.

Ratsfrau Dr. Oidtmann teilt eine formale Anmerkung mit und weist darauf hin, dass den Anlagen zur Vorlage die Satzung des Vereins Bundesverband GebäudeGrün e.V. beigefügt werden sollte.

Herr Schavan dankt für den Hinweis.

Die Satzung wird der Niederschrift beigefügt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluss:

1) Beschluss des Betriebsausschusses Gebäudemanagement:

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement nimmt die Beitrittsabsicht der Betriebsleitung des Gebäudemanagements zum Bundesverband GebäudeGrün e.V. ab dem 01.07.2024 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen dem Beitritt zuzustimmen.

2.) Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Aachen

Der Rat der Stadt Aachen stimmt dem beabsichtigten Beitritt des Gebäudemanagements zum Bundesverband GebäudeGrün e.V. ab dem 01.07.2024 zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

«SINAME»

Ausdruck vom: 15.05.2024

Seite: 11/16

zu 10 Baulicher Zustand städtischer Baudenkmale

**Antrag der Fraktion Die Linke zur Tagesordnung des BA Gebäudemanagement am 09.
April 2024**

Vorlage: E 26/0155/WP18

Der Tagesordnungspunkt wird auf die kommende Sitzung verschoben (siehe Beschluss über die Änderung der Tagesordnung).

zu 11 Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung im öffentlichen Teil der Sitzung vor.

Der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Schaadt, schließt um 17:15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit im Sitzungsraum fest.

SATZUNG des Vereins **Bundesverband GebäudeGrün e.V.**

Präambel

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. entsteht rückwirkend zum 01.01.2018 durch Verschmelzung der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung FBB e.V. mit Sitz in Saarbrücken und dem Deutschen Dachgärtner Verband DDV e.V. mit Sitz in Nürtingen und Neugründung.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Bundesverband GebäudeGrün e.V.“, Kurzbezeichnung BuGG. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege; dies erfolgt durch die Begrünung von Bauwerken, insbesondere von Dächern, Fassaden und Innenräumen, um natürliche Umweltbedingungen zu schützen, zu erhalten oder zu verbessern und einen Ausgleich für versiegelte Flächen zu schaffen. Ziele sind u.a. die Verbesserung des Stadtklimas durch Bauwerksbegrünungen als Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zur Förderung der biologischen Vielfalt und die Erhöhung der Lebensqualität für die Menschen.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung von umweltschonenden Maßnahmen an und in Gebäuden und Flächen, namentlich zur Begrünung von Dächern, Fassaden und in Innenräumen.
 - b) die Begleitung von Forschungsprojekten und die Förderung der Dokumentation und Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen.
 - c) die Erarbeitung von Informationen und Publikationen zu Regelungen, Planung, Ausführung, Pflege und Wartung.
 - d) Schulungs- und Informationsveranstaltungen.
 - e) die Zusammenarbeit zwischen nationalen oder internationalen Institutionen vergleichbarer Aufgaben.
- 3) Der Verein kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden. Nach Zustimmung durch die Finanzbehörde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4. Die bedachte Organisation hat die Mittel ausschließlich für die in §2 dieser Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- 3) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden vom Verband ersetzt; dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden. Die Mitglieder der Organe können eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse bzw. die steuerlich zulässige Ehrenamtspauschale, erhalten. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- 4) Die Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin kann entgeltlich erfolgen, sofern und soweit dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist; dabei ist der jeweils wirksame Haushaltsplan zu berücksichtigen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

- 1) Mitglied des Vereins können Personenvereinigungen, unabhängig von der Rechtsform, und natürliche und juristische Personen werden, die zur Unterstützung der Zielsetzungen des Vereins bereit sind.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind juristische und geschäftsfähige natürliche Personen sowie Personenvereinigungen, die besonderes Interesse an Förderung und Verbreitung von Vereinsaufgaben haben; sie haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt und sind als solche stimmberechtigt.

- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen; die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium, diese kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle.

- 4) Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts ist der Beitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auch durch Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein aus dieser Satzung.
- 6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die der Geschäftsstelle zugehen muss. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

- 7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Präsidiums, wobei in der Sitzung mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Nach dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- 8) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, kann es aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Präsidiums gestrichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen und das Wort zu ergreifen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Die Mitglieder können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wenn sie einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 weitere andere Mitglieder vertreten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - auf Anforderung die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, soweit diese den Mitgliederstatus oder die Beitragsbemessung betreffen,
 - den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen
 - bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben Objektivität und Neutralität zu wahren,
 - alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins oder eines anderen Mitglieds geschädigt wird, sowie
 - Stillschweigen zu bewahren über alle Kenntnisse, die im Rahmen der Tätigkeit im Verein erlangt werden .

§ 6 Organ, Gremien, Geschäftsstelle

- 1) Organe des Vereins sind
 - das Präsidium
 - die Mitgliederversammlung
- 2) Der Verein kann durch Beschluss des Präsidiums Gremien und Projektgruppen bilden, denen eine Geschäftsordnung gegeben werden kann.
- 3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der für die Abwicklung der Aufgaben der

Geschäftsstelle vorgesehenen Personen sind vom Präsidium festzulegen. Er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

- 4) Alle Informationen oder Unterlagen, die die Vereins- und Mitgliederangelegenheiten betreffen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur an Mitglieder des Präsidiums weitergegeben werden.

§7 Gesetzliche Vertretung

Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Präsident/die Präsidentin einzelvertretungsberechtigt; die anderen gesetzlichen Vertreter werden jeweils durch zwei Personen tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Verbands an; juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, nichtrechtsfähige Organisationen durch die nach der dortigen Regelung vertretungsbefugte Personen vertreten. Mit der Vertretung können auch weitere Personen durch schriftlichen Auftrag des gesetzlichen Vertreters beauftragt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr abzuhalten. Das Präsidium legt Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung fest. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin in Textform. Dabei ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- 3) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Verbandes ist zuständig für
 - a. grundlegende Beschlüsse zur Arbeit des Verbands
 - b. Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 7
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Genehmigung der Tätigkeits-, Wirtschafts- und Kassenberichte und Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - f. Beschlüsse über Beitragsordnung und Haushalt
 - g. Wahl des Präsidiums
 - h. Satzungsänderung
 - i. Auflösung des Verbands
 - j. Angelegenheiten, die vom Präsidium zur Beratung vorgelegt werden
 - k. Anträge der Mitglieder
- 4) Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung steht den Vertretern der Mitglieder sowie den Mitgliedern des Präsidiums zu.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Präsidiums, der mit einfacher Mehrheit der erschienen Präsidiumsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche findet auch dann statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen oder wenn zwei oder mehr Mitglieder des Präsidiums vorzeitig ausscheiden.

Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Präsidium

- 1) Dem Präsidium gehören an
 - Der Präsident/die Präsidentin
 - Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
 - Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - Sowie weitere zwei Präsidiumsmitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Organe werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar ist, wer ordentliches Mitglied oder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds oder einer dem Verband angehörenden Personenvereinigung ist. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, dass sie gegenüber dem Verband ihren Rücktritt erklärt haben.
- 3) Das Präsidium kann sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Das Präsidium kann dritte Personen zu seinen Sitzungen beziehen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Dazu kann nicht die Aufgabe der gesetzlichen Vertretung gehören.
- 5) Den Vorsitz in Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident/die Präsidentin. Er beruft die Gremien nach pflichtgemäßem Ermessen ein. Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder fordern.

Zur Intensivierung und Erfüllung der Vereinszwecke können für spezifische Aufgaben Arbeitskreise, Gremien und Projektgruppen gebildet werden. Die Entscheidung dazu ergeht vom Präsidium. An den Sitzungen der Arbeitskreise und Gremien kann ein Vertreter des Präsidiums und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 6) Das Präsidium vollzieht die Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Weiter ist es zuständig für alle Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dazu gehören insbesondere
 - a. Vertretung des Vereins
 - b. Einberufung der Organe und die Leitung deren Sitzungen
 - c. Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin oder eines besonderen Vertreters
 - d. Unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; davon ist die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu informieren.
 - e. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Abschluss von Vereinbarungen mit dem Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin über eine entgeltliche Tätigkeit im Rahmen von § 3 Abs. 4.
- 7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Es kann einem einzelnen Präsidiumsmitglied Aufgaben des Präsidiums übertragen und festlegen, wann der Vizepräsident/die Vizepräsidentin anstelle des verhinderten Präsidenten/der verhinderten Präsidentin oder in dessen Auftrag entscheiden kann.

§ 11 Verfahrensvorschriften

Für sämtliche Organe und Einrichtungen des Verbands gelten als Verfahrensvorschriften:

- 1) Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets gegeben.
- 2) Anträge sind jeweils 2 Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3) Durch Mehrheitsbeschluss in der Versammlung kann die Debatte beendet oder das Geltendmachen weiterer Anträge abgeschlossen werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob noch weitere Wortmeldungen vorliegen.
- 4) Abstimmungen erfolgen per Akklamation, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Wahlen erfolgen per Akklamation, es sei denn, die einfache Mehrheit beschließt schriftliche und geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt diese erneut zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das durch den Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- 6) Stimmübertragungen sind nur soweit zulässig als die Satzung dies vorsieht. Stimmbindungen unter den Mitgliedern finden nicht statt.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsident oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist und das die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Ergebnisse der Entscheidungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Protokolle werden jeweils den beteiligten Mitgliedern der Gremien zur Verfügung gestellt.
- 8) Einladungen an die Mitglieder ergehen in Textform an die letzte bekannte Anschrift.
- 9) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe und Einrichtungen haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Risiken oder Schäden. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Für die Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Personen. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung den Mitgliedern in Textform mitgeteilt werden.
- 2) Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung im Rahmen der Beanstandungen vorzunehmen. Darüber ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung beschlossen werden soll, ist auf diesen Punkt gesondert hinzuweisen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Präsidiums zwei Kassenprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, Kasse und alle dazu gehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Präsidium schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft.

Bundesverband GebäudeGrün e.V. (in Gründung)

Vorstand:

Dr. Gunter Mann, Präsident

Carsten Klaus Henselek, Vizepräsident

Gerd Vogt, Schatzmeister

Hans Schmid, Präsidiumsmitglied

Helmut Kern, Präsidiumsmitglied

Stand: 11.05.2018